

**Satzung**  
**über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder**  
**vom 22.8.1973**  
**(in der Fassung vom 18.04.2001)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW 2020) und des § 103 Absatz 1 Nr. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S. 96/SGV.NW. 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 2.5.1973 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück bereit zu stellen sind oder als private Gemeinschaftsanlagen gemäß § 11 der Landesbauordnung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden müssen.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Absatz 2 Satz 5 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden.

In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

(3) Eine Baugenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Mit dem Bauantrag ist der Nachweis über die geplante Spielfläche zu erbringen. Die betreffende Fläche ist im Lageplan darzustellen. Entsprechende Flächen können als Ersatzlösung auch als Baulast auf unmittelbar angrenzende Nachbargrundstücke gesichert werden. Bestandteil der Baulast ist auch die dauerhafte Unterhaltung der Spielfläche.

Bei Erfüllung der in § 9 Abs. 2 Satz 2 BauO NW aufgeführten Voraussetzungen hat die Bauherrin/der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Ersatzlösung.

(4) Die Forderung, die nach dieser Satzung erforderlichen Kleinkinderspielflächen einzurichten, wird als Auflage in den Bauschein aufgenommen.

(5) Für den Fall, dass Kleinkinder zeitweise nicht im Hause wohnen, muss die nach der Baugenehmigung geforderte Spielflächengröße als Fläche für die Anordnung einer Kleinkinderspielfläche freigehalten werden.

Es wird empfohlen, diese Fläche für Besucherkinder als Spielfläche auszugestalten.

## **§ 2 Größe der Spielflächen**

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.  
Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche beträgt bei Einzelanlagen 30 m<sup>2</sup> , bei Gemeinschaftsanlagen 50 m<sup>2</sup>. Sie erhöht sich bei Gebäuden mit mehr als sieben Wohnungen um 3 m<sup>2</sup> je Wohnung.

## **§ 3 Lage der Spielflächen**

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Die für die Kinder Verantwortlichen sollen Sicht und Rufkontakt zu den Kindern aufnehmen können. Spielflächen sollen daher nicht mehr als 30 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind.  
Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.
- (3) Durch die Betreiberinnen/Betreiber der Spielflächen können Ruhezeiten festgelegt werden, z.B. mittags zwischen 12 und 14 Uhr und abends ab 20 Uhr bzw. nach Einbruch der Dunkelheit.

## **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Je Wohnung ist mindestens 1 m<sup>2</sup> als Sandspielfläche herzurichten. Die einzelne Sandspielfläche sollte 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Auf den Spielflächen sollen ferner geeignete Spielgeräte aufgestellt werden.
- (2) Die Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten (Bänke) ausgestattet sein. Bei größeren Wohnanlagen ist die Sandfläche und die Zahl der Bänke angemessen zu erhöhen und - unter Beteiligung des Jugendamtes - sinnvoll in die Gesamtfreiflächenplanung einzubinden.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

- (4) Spielflächen vom mehr als 100 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert sein. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen.
- (5) Auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baugenehmigung die Beschaffenheit der Kinderspielflächen in einem Freiflächenplan darzustellen.
- (6) In Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Jugendamt kann die Ausstattung im Rahmen der Gesamtbetrachtung minimiert werden. Hierbei ist das vorhandene Umfeld entsprechen zu beurteilen.
- (7) Auf die Errichtung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem eigenen Grundstück kann verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe
  - a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie, sowie ihre Unterhaltung, öffentlich- rechtlich gesichert sind.
  - b) eine Gemeinschaftsanlage gemäß § 11 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder
  - c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

### **§ 5 Erhaltung**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten; insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf (bei Verschmutzung), mindestens jedoch einmal im Jahr, auszuwechseln oder angemessen zu reinigen. Zudem ist für eine regelmäßige Säuberung der Spielfläche zu sorgen.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Jugendamt verändert oder ganz bzw. teilweise beseitigt werden.
- (3) Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, die Erhaltung genehmigter Kleinkinderspielflächen im Rahmen ihrer Tätigkeit in unregelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
  2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
  3. ihren Zugang oder ihre Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsmäßigem Zustand erhält,
  4. ohne Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung.

2. EGL/01

## **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist am 2. Juli 1973, Az.: II B 1-25.52/125) von der Landesbaubehörde Ruhr in Essen erteilt worden.

Schwelm, den 22.8.1973

H. Stadie  
Bürgermeister

### **In dieser Fassung sind berücksichtigt:**

1. Nachtrag vom 14.12.2000, in Kraft getreten am 19.04.2001

2. EGL/01